BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET "MITTLERER NADENBERG"

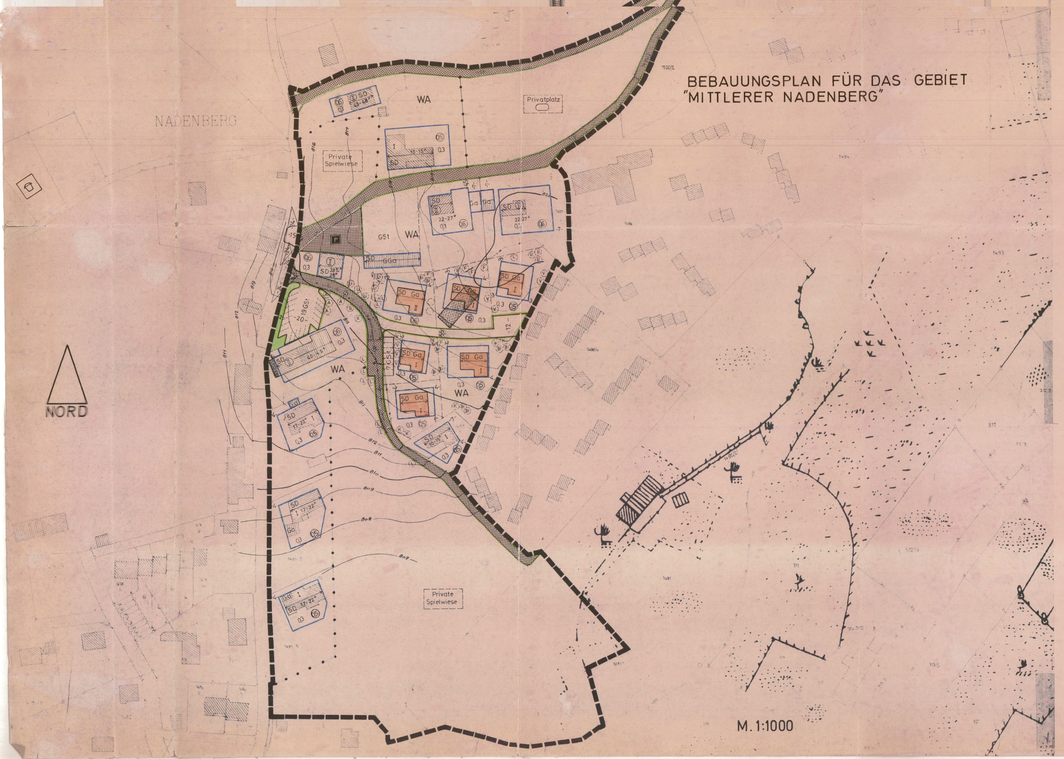

Zeichenerklärung zum Bebauungsplan

a) für die Festsetzung

WA — Allgemeines Wohngebiet

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

I — Zulässig ein Vollgeschoss. Ausnahmsweise kann in Hanglagen ein weiteres Vollgeschoss zugelassen werden, sofern die talseitige Traufhöhe über der natürlichen oder der vom Stadtbauamt festgesetzten Höhenlage des Grundstückes nicht überschreitet.

0,6 — Höchstzulässige Geschoßflächenzahl (GFZ)

0,3 — Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)

II — Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bestehende Gebäude, Zwingend Firstrichtung, Zwingend Dachneigung 17-22° etwa

Baugrenze

SD — zwingend Satteldach

15 — Maßangaben

Straßenverkehrsfläche

privater Sportplatz

private Spielwiese (Grünfläche)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen innerhalb deren Schenkeln bauliche Anlagen Einfriedigungen, Anpflanzungen und dergleichen mit mehr als 0,80 m Höhe nicht errichtet werden dürfen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Zwingend Firstrichtung
Zwingend Satteldach 12 - 18° Neigung
Dachaufbauten und Kniestöcke sind unzulässig.
Alle Dachflächen müssen an den Giebel- und Traufseiten mindestens 4o cm über die Verankante der Außenwände hinausragen.

Abzubrechende Gebäude

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Parkfläche

Ga-Garagen — Soweit Garagenstellplätze nicht gesondert ausgewiesen sind, sind diese in den Baukörper mit einzubeziehen

GGa — Gemeinschaftsgaragen

Private Straßenverkehrsfläche

GSt — Gemeinschaftsstellplätze

Grünzone, dicht bepflanzt mit örtlich bekannten Gewächs

Bäume zu pflanzen

Linden

Lärchen

Lärchen

Birken

Vogelbeere

Fichten

Kiefer

b) für die Hinweise

Geplante Gebäude im WA - Gebiet

Bestehende Grundstücksgrenzen

Höhenlinien

Vorzuschlagende Grundstücksgrenzen

Vorschlag für aufzuhebende Grundstücksgrenzen

820 — Höhenkote

269/5 — Flur-Nummern

Bestehende Gebäude

Gemeinschaftsstellplätze

Verfahrensvermerke:

1. Die Stadt Lindenberg im Allgäu hat durch Stadtratsbeschluß vom 26.7.1976 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2, Abs. 6 BBauG gebilligt.

2. Der gebilligte Bebauungsplanentwurf wurde mit Begründung gemäß § 2, Abs. 6 BBauG von 31.8.1976 - 5.10.1976 im Stadtbauamt Lindenberg öffentliche ausgelegt.

Lindenberg im Allgäu, den 25.5.1977

Bürgermeister

3. Die Stadt Lindenberg im Allgäu hat durch Stadtratsbeschluß vom 18.10.1976 diesen Bebauungsplan (Zeichnung mit Text und Begründung) gemäß § 1o BBauG als Satzung beschlossen.

Lindenberg im Allgäu, den 25.5.1977

Bürgermeister

4. Das Landratsamt Lindau/B hat diesen Bebauungsplan mit Bescheid vom 24.5.1977 Az. Gru Nr. 37 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Lindau den, 24.5.1977

Dr. Lambardt

~~Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom bis zum in Lindenberg~~ gemäß § 12 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am durch ~~den Amtsblatter am 09.77~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Lindenberg im Allgäu, den 8.9.77

Bürgermeister

(Dr. Krammel)
Erster Bürgermeister

Planfertiger
ges. Heim (Müller)
gefertigt: Lindenberg, den 25.5.1977 Stadtbaumeister

19.7.1976

Art. 1o7 des Bayerischen Baugesetzes (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1974 (GVBl. S. 519) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der gültigen Fassung folgendes mit Bescheid des Landratsamtes Lindau vom ..... genehmigten

Bebauungsplan

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes :

Innerhalb des Bebauungsplanes für das Gebiet "Mittlerer Nadenberg" gilt die von Stadtbaurat Lindenberg ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 18.7.1976 die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bilden.

§ 2 Art der baulichen Nutzung:

Das von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als "Allgemeines Wohngebiet (WA)" im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S.1237) festgesetzt.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung :

Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Höchstwerte für Grund- und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4 Gestaltung der Gebäude :

Die Dachausführung ist entsprechend den Planfestsetzungen vorzunehmen. Die Planfestsetzung gilt nicht bei Dachneigungen für Anbauten an bestehenden Bauten.

An sämtlichen Gebäuden sind schwarze Hausfassadenverkleidungen unzulässig.

§ 5 Einfriedigungen :

Das Anbringen von Einfriedigungen gegen öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Plätze und Fußwege) ist zulässig. Gestattet sind Pflanzenhecken bis 1,o m Höhe und Zäune bis zu 1,o m Höhe. Werden an sonstigen Grundstücksgrenzen Einfriedigungen vorgenommen, so können diese als Maschendrahtgeflecht an Stahlrohren hergestellt werden. Die Höhe der Einfriedungen darf 1,o m nicht übersteigen.

§ 6 Inkrafttreten :

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

(Dr. Krammel)
Erster Bürgermeister